

BAUSTEIN 2: PÄDAGOGISCHES SCHULNETZWERK – INTERNET – INTRANET

2.1 GRUNDSÄTZE	2
2.2 VERWALTUNG DER HARDWARE UND INTERNETANBINDUNG	2
2.3 VERANTWORTUNG FÜR DEN BETRIEB EINER SCHULHOMEPAGE	4
2.4 VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUF DER SCHULHOMEPAGE	12
2.5 UMGANG MIT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN	15
2.6 WEB 2.0 - BLOGS, SCHULWIKIS, GÄSTEBÜCHER	19
2.7 DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON FACEBOOK IM SCHULBEREICH	25

2.1 GRUNDSÄTZE

Der Begriff „**Medienkompetenz**“ erlangt immer mehr Bedeutung. Heute soll jeder in der Lage sein, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen (Definition nach Dieter Baacke, Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Medienkompetenz>, zugegriffen am 15.12.2009). Um die Funktionen der digitalen Medien, ihre Verwendung und ihre individuellen und sozialen Auswirkungen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen, ist die pädagogisch orientierte Auseinandersetzung mit ihnen von besonderer Bedeutsamkeit. Schulen müssen die Medienkompetenz der Schülerinnen und

Schüler fördern, in dem sie ihnen unter pädagogischer Aufsicht Zugang zu den digitalen Medien verschaffen. Hierfür sind rechtliche Vorgaben zu beachten. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Obwohl immer noch vieles ungeklärt ist, sind inzwischen eine Reihe von Bestimmungen und Regeln zu beachten. Allerdings müssen sich Schulen vermehrt noch ungeklärter Problematiken stellen.

In den folgenden Kapiteln wird erörtert, was beachtet werden muss, wenn Schulen „am Netz“ sind.

2.2 VERWALTUNG DER HARDWARE UND INTERNETANBINDUNG

Die Schule S plant, den Schülerinnen und Schülern auch die außerunterrichtliche Nutzung des Internet zu gestatten und möchte wissen, was sie dabei zu beachten hat.

A. Sachinformation

Bei der Internetnutzung an Schulen ist zu differenzieren zwischen der (außer-)unterrichtlichen Nutzung des Internet durch Schülerinnen und Schüler einerseits und der (außer-)dienstlichen Nutzung des Internet durch Lehrkräfte andererseits. Für beide Fallkonstellationen gilt: Wenn die Schule den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrkräften die außerunterrichtliche/private Internetnutzung gestattet, wird sie zum Diensteanbieter (vgl. §§ 2, 11 Abs. 1 Telemediengesetz; §§ 3, 88 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz) und hat die sich aus den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes ergebenden Verpflichtungen zu beachten. Eine **Protokollierung der Internetnutzung** darf wegen Art. 10 GG

(Fernmeldegeheimnis) nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen (bei Minderjährigen: Einwilligung der Erziehungsberechtigten). Die Schule kann selbst darüber entscheiden, ob sie die private Internetnutzung gestattet oder untersagt. In jedem Fall aber sollte für die Schülerinnen und Schüler eine Nutzungsordnung bzw. für die Lehrkräfte eine Dienstanweisung oder -vereinbarung die datenschutzrelevanten Fragen bei der Internetnutzung (z.B. Protokollierung, Auswertung und Löschung von Daten) regeln. Hinweise auf Mustertexte, insbesondere auf die zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bildungsministerium abgestimmten Nutzungsordnungen, finden Sie im Abschnitt „Links“.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 3, §§ 88 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) - Fernmeldegeheimnis, Datenschutz
§§ 1 ff. Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter

2.7 DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON FACEBOOK IM SCHULBEREICH

Lehrer L betätigt sich nebenberuflich als Fotograf. Auf der Suche nach Models spricht er über seinen privaten facebook-Account junge Mädchen seiner Schule an, um ihnen ein Fotoshooting anzubieten. Einige Eltern beschwerten sich bei der Schulleitung. Liegt ein Fehlverhalten von L vor? (Antwort S. 28)

A. Sachinformation

Der Begriff der Sozialen Netzwerke ist heute untrennbar mit dem Begriff „facebook“ verbunden. Kaum ein Unternehmen, das auf eine facebook-Präsenz verzichten kann, kaum ein Prominenter, der nicht mit eigener Fanpage vertreten ist, kaum eine Internetseite, die nicht mit dem kleinen facebook-Logo zum „Liken“ animiert.

Dabei konnte Mark Zuckerberg, als er im Jahr 2004 das Unternehmen gründete, wohl selbst nicht davon ausgehen, innerhalb von nur 8 Jahren rund eine Milliarde Menschen für sein Soziales Netzwerk gewinnen zu können. Allein in Deutschland gibt es mittlerweile über 25 Millionen facebook-Nutzer. In Deutschland nutzen 87 % der jugendlichen Internetnutzer regelmäßig – meist sogar mehrmals täglich – Soziale Netzwerke als Kommunikationsplattform, 81 % davon facebook (Quelle: JIM-Studie 2012). Neben facebook spielen in Deutschland noch „Wer-Kennt-Wen“, „Stayfriends“ und die VZ-Netzwerke eine gewisse Rolle, allerdings mit abnehmender Tendenz.

Der Zweck der verschiedenen Sozialen Netzwerke ist aus der Sicht der Nutzer annähernd gleich: Stets geht es darum, sich präsentieren und mit anderen austauschen und vernetzen zu können. Dementsprechend verfügen die Sozialen Netzwerke über verschiedene Funktionalitäten: Man kann Fotos hochladen, sich Gruppen anschließen, anderen etwas auf die Pinnwand schreiben, mit Freunden chatten oder seinen momentanen Gemütszustand posten.

Kritik der Datenschützer an facebook

In Deutschland sieht sich facebook seit Jahren massiver Kritik der Daten- und Verbraucherschützer ausgesetzt. Dabei könnte man argumentieren, dass die Mitgliedschaft in facebook freiwillig erfolgt und die Verwendung der eingestellten Daten letztlich auf

der Einwilligung der Nutzer beruht, denn bei der Anmeldung müssen die Datenverwendungsrichtlinien als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von facebook akzeptiert werden.

Eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung setzt allerdings voraus, dass man über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet wird, um Bedeutung und Tragweite der Erklärung überblicken zu können. Wenn man sich die Mühe macht, die Datenverwendungsrichtlinien von facebook durchzulesen, erhält man zwar vage Hinweise darauf, welche Daten facebook über seine Nutzer sammelt und speichert und wie diese für Werbezwecke verwendet werden. Die Datenverarbeitungsvorgänge werden jedoch so komplex, unvollständig und unverständlich dargestellt, dass der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte die rechtliche Wirksamkeit der Einwilligung bezweifelt.

Darüber hinaus lässt sich facebook in diesen Bestimmungen umfangreiche Nutzungsrechte an den eingestellten Informationen einräumen, insbesondere verlangt facebook die Übertragung aller Rechte an eingestellten Fotos (einschließlich des Profilfotos), Videos, Postings etc. und legt fest, dass sich die einmal erteilte Einwilligung auf alle künftigen Funktionen und Dienstleistungen erstreckt, ohne dass der Nutzer hierzu noch einmal befragt wird. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 6. März 2012 (Az. 16 O 551/10 – nicht rechtskräftig) die Verwendung solcher AGB für unzulässig erklärt.

Da facebook nach seinem Geschäftsmodell darauf angewiesen ist, mit den eingestellten und anfallenden Nutzerdaten Geld zu verdienen, ist das Unternehmen von seiner Systematik darauf ausgerichtet, so viele Daten wie möglich zu erfassen. Die verbind-

liche Einführung der facebook-Chronik, also des digitalen Lebenslaufs, verdeutlicht dies. „Von der Wiege bis zur Bahre...“ Mit anderen Worten: Jede Lebensstation soll aufgeführt und mit Fotos und Kommentaren „aufgehübscht“ werden. In Zahlen bedeutet dies: Facebook speichert täglich 300 Millionen Fotos, 2,5 Milliarden Postings und 2,7 Milliarden Mal die Aktivierung des Like-Buttons. Insgesamt führt dies dazu, dass facebook derzeit über ein Datenvolumen von 100 Petabyte verfügt (Stand: Januar 2013).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren datenschutzrechtlichen Kritikpunkten:

1. Auffindbarkeit des Profils und Vernetzung mit anderen Anwendungen

Wer nicht automatisch von Suchmaschinen gefunden werden und der ganzen facebook-Gemeinde den Zugriff auf seine im Profil eingestellten Daten eröffnen möchte, muss nach der Anmeldung selbst aktiv werden und in den Privatsphäreneinstellungen umfangreiche Anpassungen vornehmen. Häufig wird nicht beachtet, dass auch Anwendungen, also insbesondere Spiele, auf persönliche Daten zugreifen oder dass Spielekonsolen mit facebook vernetzt sind. So kann es passieren, dass Kollegen oder Arbeitgeber über die eigenen Spielaktivitäten Kenntnis erlangen oder dass der aktuelle Punktestand bei einem Ego-Shooter-Spiel unbeabsichtigt auf facebook gepostet wird (mehr dazu unter „Links“).

2. Fehlende Altersverifikation

Bei Minderjährigen sind die Standardeinstellungen zwar datenschutzfreundlicher, aber dennoch unzureichend. Insbesondere erfolgt keine Altersverifikation, so dass das von facebook selbst vorgegebene Mindestalter von 13 Jahren durch eine falsche Altersangabe einfach umgangen werden kann (siehe unter „Links“: Klicksafe-Modul „facebook für Minderjährige“).

3. Daten von Nicht-Mitgliedern

facebook erhebt und verarbeitet auch Daten von Nicht-facebook-Mitgliedern: Über die Freunde-Finder-Funktion wird das eigene Adressbuch ausgelesen und an facebook übermittelt. Das Landgericht Berlin

hat in der o.g. Entscheidung auch diese Praxis für unzulässig erklärt.

Über den sog. „Like-Button“ erhält facebook ebenfalls Daten von Nicht-Mitgliedern, selbst wenn der Button gar nicht angeklickt wird (Näheres hierzu in Abschnitt „Nutzung sozialer Netzwerke durch Schulen“).

4. Pseudonym

facebook untersagt in seinen AGB die Verwendung eines Pseudonyms bei der Anmeldung. Die genannte AGB-Regelung widerspricht dem Telemediengesetz, welches bestimmt, dass die Nutzung eines Telemediums (wozu facebook gehört) unter einem Pseudonym möglich sein muss.

5. Löschung von Nutzungsdaten

Nutzungsdaten werden nicht gelöscht, sondern für einen unbekanntes Zeitraum gespeichert und (wie anzunehmen ist) zur Profilbildung genutzt.

Die Beispiele lassen sich nahezu beliebig fortführen. Als Ergebnis – so der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte – kann festgehalten werden: „facebook verstößt in eklatanter Art und Weise gegen deutsches Datenschutzrecht“.

Alternativen zu facebook?

Die deutschen Anbieter Sozialer Netzwerke, nämlich „Wer-Kennt-Wen“, „Lokalisten“ und die VZ-Gruppe, haben im Jahr 2009 eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und damit gezeigt, dass man Netzwerke auch datenschutzverträglich gestalten kann. Aufgrund der Sogwirkung von facebook haben deutsche Netzwerke derzeit allerdings einen erheblichen Mitgliederschwund zu verkräften. SchülerVZ wurde daher im April 2013 eingestellt.

Das Soziale Netzwerk Diaspora ist 2010 als datenschutzfreundliche Alternative zu facebook angetreten. Anders als bei facebook soll die dezentrale Struktur dafür sorgen, dass der Nutzer seine Daten auf „persönlichen Webservern“ ablegt und damit die Kontrolle über sie behält. Um Kontakt mit einem anderen Nutzer aufbauen zu können, muss man des-

sen Adresse kennen. In eine ähnliche Richtung geht das Netzwerk Friendica. Auch hier sollen dezentrale Strukturen und nutzerfreundliche Standardeinstellungen zu Verbesserungen beim Datenschutz führen. Beide Netzwerke unterstützen eine Verknüpfung mit einem vorhandenen facebook-Profil (mehr dazu unter „Links“).

Gerade für Kinder und Jugendliche gibt es spezielle Plattformen, wie beispielsweise www.seitenstark.de (ab 8 Jahren), www.tivi.de (ab 8 Jahren), www.kindernetz.de (ab 8 Jahren), www.knipsclub.de (ab 8 Jahren) oder www.mein-kika.de (ab 10 Jahren). Kinder unter 14 Jahren sollten jedenfalls nicht die Erwachsenen-Netzwerke nutzen (weitere Hinweise hierzu unter www.seitenstark.de).

Nutzung sozialer Netzwerke durch Schulen

1. Verwendung von Social Plugins („Like-Button“) auf der eigenen Schulhomepage

Auch die Schulen in Rheinland-Pfalz sind mittlerweile im Internet mit einer eigenen Homepage präsent. Viele Betreiber einer eigenen Homepage haben auf ihren Internetseiten kleine Symbole insbesondere von facebook, twitter oder google+ als so genannte „Social Plugins“ integriert. So ist derzeit auf fast 20% aller Webseiten der facebook Like-Button implementiert (Quelle: W3Techs – Web Technology Surveys, <http://w3techs.com/technologies/details/so-facebookwidgets/all/all>). Durch die Einbindung des Like-Buttons erhält facebook Kenntnis darüber, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer (repräsentiert durch die IP-Adresse) diese Seite aufgerufen hat. In der gegenwärtigen Realisierung erfolgt dies bereits beim Aufruf der Seite, d. h. nicht erst beim Betätigen des Buttons. Damit erhält facebook auch Informationen über Nicht-Mitglieder.

Handelt es sich bei der Nutzerin oder dem Nutzer um ein angemeldetes facebook-Mitglied, kann diese Information über ein vorhandenes facebook-Cookie mit dem Nutzerprofil zusammengeführt und damit namentlich zugeordnet werden.

Die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG)

sehen vor, dass solche Nutzungsprofile nur in pseudonymisierter Form gebildet werden dürfen, und zwar in Verbindung mit einer entsprechenden Unterrichtung der Betroffenen. Sie müssen zudem die Möglichkeit haben, der Bildung der Profile zu widersprechen. In der gegenwärtigen Form trägt der Like-Button dem nicht Rechnung und widerspricht damit deutschem Datenschutzrecht.

Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass die Einbeziehung eines Like-Buttons auf einer Schulhomepage daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Über das sog. „Zwei-Klick-Verfahren“ kann die Problematik jedoch entschärft werden. Hierbei erscheint beim Lenken des Cursors auf einen Button eine Information über die Funktionsweise und die Folgen des Anklickens des eigentlichen Social Plugins, das erst nach dem Anklicken des ersten Buttons erscheint (nähere Informationen dazu unter „Links“).

2. Darf die Schule als staatliche Einrichtung mit einer Fanpage bei facebook vertreten sein?

Um bei facebook eine sogenannte Fanpage einzurichten, muss man weder prominent noch ein Wirtschaftsunternehmen sein; auch öffentliche Institutionen können sich bei facebook eine Fanpage, also eine Art Homepage zulegen, um dort Informationen vorzuhalten oder mit Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren. Facebook nennt diese Funktion „Erstellen einer Seite“ im Unterschied zum Erstellen eines Profils. Personen haben bei facebook „Profile“, Institutionen dagegen „Seiten“. Für „Seiten“ hat sich in Deutschland der Begriff „Fanpage“ eingebürgert.

Das Betreiben einer solchen Fanpage führt dazu, dass von den Besuchern dieser Seiten Daten erhoben und von facebook gespeichert und verarbeitet werden. Bei einem angemeldeten facebook-Mitglied können diese Protokoll Daten über das Nutzungsverhalten einer Person sogar namentlich zugeordnet werden. Bei nicht angemeldeten facebook-Mitgliedern ist davon auszugehen, dass facebook diesen Personenbezug unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. über das Setzen eines Cookies, herstellen kann.

Das vom TMG vorgeschriebene Widerspruchsrecht der Nutzer gegen die Auswertung ist von facebook beim Betrieb seiner Fanpages nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass auf Fanpages der Like-Button zwangsweise in nicht veränderbarer Weise integriert ist. Die Schule würde also beim Betrieb einer Fanpage automatisch einen rechtswidrigen Like-Button verwenden.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben zur Problematik „Betreiben einer Fanpage durch öffentliche Stellen“ wie folgt Stellung genommen:

„Es kann nicht sein, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sich auf den Seiten öffentlicher Stellen informieren wollen, mit ihren Daten dafür bezahlen. Unbeschadet der rechtlichen Verantwortung sollten die öffentlichen Stellen auf solchen Plattformen keine Profileiten oder Fanpages einrichten (siehe unter „Links“: Entschließung „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder).

Nutzung sozialer Netzwerke durch Lehrkräfte – außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht von Lehrkräften

Selbstverständlich ist es Lehrkräften unbenommen, sich im Rahmen ihrer privaten Lebensgestaltung so zu verhalten, wie es ihnen beliebt. Dies schließt die Mitgliedschaft in Sozialen Netzwerken mit ein. Aber auch bei privaten Aktivitäten von öffentlich Bediensteten sind mitunter dienstliche Regeln zu beachten. So besagt die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht, dass das Verhalten eines Beamten auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert (§ 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz). Verstöße gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht stellen Dienstvergehen dar, welche disziplinarisch geahndet werden können.

Gerade bei der Ausübung des Lehrerberufs kommt der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte sind nach dem

umfassenden Bildungsauftrag der Schule nicht nur zur Vermittlung von Wissen, sondern auch zur Erziehung der Kinder verpflichtet. Sie müssen insbesondere die geistige und sittliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder fördern und schützen (Urteil vom 19.08.2012: BVerwG, Az: 2 C 5/10). Sie haben insoweit eine Vorbildfunktion, der sie auch im Rahmen ihrer privaten Lebensführung gerecht werden müssen. Von Lehrerinnen und Lehrern wird daher erwartet, dass sie sich aufgrund ihres Erziehungsauftrags gegenüber den Schülerinnen und Schülern innerhalb und außerhalb des Dienstes regelgerecht verhalten.

Im Einstiegsfall (S. 25) stellt das unmittelbare Ansprechen einer Schülerin für Fotoaufnahmen in einem Sozialen Netzwerk eine Grenzüberschreitung durch Lehrer L dar, die mit einem Ansehens- und Vertrauensverlust in die korrekte Amtsführung der Lehrkraft verbunden ist. Es ist daher von einem Verstoß gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht auszugehen (§ 34 Beamtenstatusgesetz).

Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern über Soziale Netzwerke – datenschutzrechtliche Anforderungen

1. facebook als Lernplattform

Im schulischen Alltag besteht für Lehrkräfte nicht selten das Erfordernis, mit Schülerinnen und Schülern auch nach dem Präsenzunterricht noch in schulischen Angelegenheiten zu kommunizieren. Wenn diese Kommunikation unmittelbaren Unterrichtsbezug hat, steht rheinland-pfälzischen Schulen mit dem Landesmoodle hierfür eine eigene kostenlose Lernplattform zur Verfügung. Die Vorteile dieser Plattform liegen u. a. darin, dass eine Trennung zwischen dienstlichen und privaten Inhalten möglich ist und die Datensicherheit durch die Verwendung von landeseigenen Servern sichergestellt ist. Würde eine Schule gleichwohl facebook als Lernplattform nutzen, wäre dies datenschutzrechtlich aus folgenden Gründen unzulässig:

- Verstoß gegen den in den schulrechtlichen Bestimmungen verankerten Grundsatz der Erforder-

derlichkeit, da der facebook-Einsatz für Unterrichtszwecke nicht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich ist;

- Verstoß gegen die Bestimmungen zum technisch-organisatorischen Datenschutz, da die Datensicherheit bei einer Datenverarbeitung in den USA nicht sichergestellt werden kann;
- Verstoß gegen die Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung;
- Verstoß gegen die Bestimmungen des TMG.

2. facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern

Nach der JIM-Studie 2012 zählen Online-Communities zu den am häufigsten ausgeübten Anwendungen im Internet und werden von insgesamt 78 % der 12- bis 19-jährigen mehrmals pro Woche genutzt; 81 % der Jugendlichen sind dabei in facebook aktiv. Wenn eine Lehrkraft ebenfalls über einen eigenen privaten facebook-Account verfügt, stellt sich die Frage, ob sie sich mit Schülerinnen und Schülern im Sinne der facebook-Terminologie „befreunden“ darf. Das Meinungsbild reicht von einer „facebook-Pflicht“ für Lehrkräfte bis hin zu einem Verbot von facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Vermittelnde Positionen lassen unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. dem Anlegen eines Zweitprofils oder der Bildung von geschlossenen Benutzergruppen, facebook-Kontakte zu (mehr dazu im Abschnitt „Links“).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht hätte eine solche facebook-Freundschaft zur Folge, dass Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler wechselseitig Einblick in die jeweils anderen Profile und die dort hinterlegten Daten und Fotos erhalten. Sie könnten erfahren, wer, wann und auf welcher Webseite den Like-Button betätigt hat, welche Nachricht auf einer „befreundeten“ Pinnwand gepostet wurde und was sonst noch aus dem realen Leben bei facebook preisgegeben wird. Über die „benutzerdefinierten Freundeslisten“ kann man zwar die Zugriffsmöglichkeiten der facebook-Freunde in Bezug auf das eigene Profil einschränken; dies ist aber mit einem gewissen Aufwand verbunden und dürfte schon aus Bequemlichkeit kaum genutzt werden (siehe hierzu unter „Links“

das „Modul Freundeslisten“ von Klicksafe).

In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind facebook-Freundschaften zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern aber auch deshalb problematisch, weil man nicht immer davon ausgehen kann, dass eine Schülerin oder ein Schüler wirklich freiwillig entscheidet, ob sie oder er eine „Freundschaftsanfrage“ einer Lehrkraft akzeptiert. Ein Akzeptieren der Anfrage könnte mit der Befürchtung einhergehen, ansonsten schulische Nachteile zu erleiden. Bei Freundschaftsanfragen durch Schülerinnen und Schüler besteht umgekehrt für die Lehrkraft das Problem der Ungleichbehandlung und die Gefahr, dass die gebotene Trennung zwischen schulischen und privaten Angelegenheiten (Distanzgebot) unterlaufen wird (§ § 1 Abs. 5, 25 Abs. 3 Schulgesetz). Etwas anderes kann lediglich in den Fällen gelten, in denen eine Lehrkraft Schülerinnen und Schüler aus ihrem privaten Umfeld kennt – weil diese beispielsweise mit ihr verwandt, benachbart oder im gleichen Verein sind – und diese Schülerinnen und Schüler nicht unterrichtet.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die facebook-Nutzung durch Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler überhaupt erst zu einer facebook-Mitgliedschaft veranlasst, an facebook bindet oder den Entschluss, das Angebot von facebook nicht mehr zu nutzen, erschwert. Ganz abgesehen davon ist es mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht zu vereinbaren, wenn im schulischen Bereich Netzwerke zum Einsatz kommen, die mit den Daten von Kindern und Jugendlichen Geschäfte machen und eine Quasi-Monopolstellung eines privaten Unternehmens zumindest indirekt unterstützt wird.

Diese Bedenken können auch durch das Anlegen eines Zweit-Accounts, benutzerdefinierte Freundeslisten oder die Bildung einer geschlossenen Benutzergruppe nicht ausgeräumt werden.

Ergebnis: Aufgrund der genannten datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber facebook ist grundsätzlich von einer Vernetzung zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern auf facebook abzusehen.

Download

Ein Merkblatt zur facebook-Nutzung finden Sie unter <http://medienkompetenz.rlp.de/smr>.

B. Gesetze und Vorschriften

- §§ 1 ff. Telemediengesetz (TMG) - Diensteanbieter
- §§ 1 Abs. 5, 25 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG): Distanzgebot
- § 67 Schulgesetz (SchulG) - Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Schulbereich
- § 9 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) - Technisch-organisatorische Anforderungen zur Datensicherheit
- § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - Außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

C. Quellen

Zur Unzulässigkeit von AGB in facebook: Landgericht Berlin Az: 16 O 551/10 (nicht rechtskräftig)
 Abrufbar unter <http://www.bfdi.bund.de> (unter „Rechtsprechung“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen oder Stichwort)

Zur Vorbildfunktion: BVerwG Az: 2 C 5/10
 Abrufbar unter <http://www.bverwg.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zum Distanzgebot: OVG Koblenz Az: 3 A 11426/11.OVG
 Abrufbar unter <http://www.mjv.rlp.de/> (unter „Rechtsprechung“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

D. Links

http://www.mpfs.de (unter „JIM-Studie“)	JIM-Studie zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest
http://www.klicksafe.de/ (unter „Themen“, „Soziale Netzwerke“ oder „Facebook“)	Leitfäden zu Privatsphäreneinstellungen in Sozialen Netzwerken von der EU-Initiative klicksafe.de
http://www.klicksafe.de/ (unter „Themen“, „Facebook“, „Leitfäden“)	„Modul Freundeslisten – Leitfaden zum Schutz der Privatsphäre in Sozialen Netzwerken – facebook“ von klicksafe
http://www.klicksafe.de/ (unter „Themen“, „Facebook“, „Leitfäden...für mehr Sicherheit auf Facebook“)	Klicksafe-Modul „Facebook für Minderjährige“
http://www.watchyourweb.de/ (unter „Unsere Themen“, „Sicherheit in Social Communities“, „Wie schütze ich meine Privatsphäre?“)	Tutorials zu Privatsphäreneinstellungen in verschiedenen Sozialen Netzwerken von „Watch your web“ (Initiative der Internationalen Fachstelle für Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland, IJAB e.V.)
http://www.datenschutz-hamburg.de (unter „Publikationen Tätigkeitsberichte“, „Broschüren und Flyer“)	Broschüre „selbst & bewusst – Tipps für den persönlichen Schutz bei Facebook“, herausgegeben vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

https://www.datenschutzzentrum.de (unter „Veröffentlichungen“, „Themen“, „Blaue Reihe Themenhefte“)	Broschüre „Soziale Netzwerke: Wo hört der Spaß auf? Fragen und Antworten zu Facebook und Co“, herausgegeben vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/misc/VK_Social_Networks.pdf	Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Anbieter Sozialer Netzwerke
http://www.muenchnermedien.de/die-20-beliebtesten-sozialen-netzwerke-deutschlands-2011	Zum Mitgliederschwund der deutschen Sozialen Netzwerke
http://diasporaproject.org/	Informationen zum Sozialen Netzwerk „Diaspora“
http://wiki.toktan.org/ (unter „Checkliste für neue User“)	Informationen zum Sozialen Netzwerk „Friendica“
http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html (oder http://tinyurl.com/3gsan2y) und http://www.verbraucher-sicher-online.de/news/facebook-knopf-mit-datenschutz-durch-doppelklick (oder http://tinyurl.com/d7l3b9n)	Informationen zum „Zwei-Klick-Verfahren“
http://www.datenschutz.rlp.de/de/ds.php?submenu=grem&typ=dsb&ber=082_nutzerdaten oder http://tinyurl.com/d69ggde	Entschließung „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28./29. September 2011

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Die Schule S hat auf ihrer Homepage den facebook Like-Button implementiert, um statistische Aussagen über das Nutzungsverhalten der Seitenbesucher zu erhalten. Ist dies zulässig?

Lösung:

Ja, sofern bei der Verwendung dieses Social Plugins auf die sogenannte Doppel-Klick-Lösung zurückgegriffen wurde (mehr dazu unter „Links“).

Fall 2:

Klassenlehrerin K entdeckt auf der Seite einer Schülerin ein freizügiges Foto. Daraufhin postet sie der Schülerin auf deren Pinnwand: „Schau dir dein Bild mal an. Du siehst aus wie eine Dorfmatratze. Wer ist auf dir schon alles rumgeritten? Sorry, aber da geht es mit mir durch. Ich bin Lehrerin und weiß, wie man sich verhält.“ Wie ist dieser Hinweis zu beurteilen?

Lösung:

Hier liegt strafrechtlich eine Beleidigung durch K gem. § 185 StGB vor. Das Verhalten kann auch disziplinarisch geahndet werden. Der Hinweis auf das freizügige Foto hätte auch unter vier Augen und ohne beleidigenden Inhalt erfolgen können.

Fall 3:

Klassenlehrer K bietet an, dass die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler künftig ihre Krankmeldungen über deren facebook-Account vornehmen können. Handelt es sich um einen praktikablen Vorschlag?

Lösung:

Personenbezogene Daten dürfen durch die Schule nicht mithilfe von facebook erhoben und verarbeitet werden, da diese Daten damit einem privaten Unternehmen auch zur wirtschaftlichen Verwertung übertragen werden. Es kommt hinzu, dass es sich bei der Information über eine Erkrankung um ein besonders schutzwürdiges Datum handelt. Solch sensible Informationen dürfen erst recht nicht auf facebook-Servern im Ausland verarbeitet werden. Möglicherweise werden diese Informationen durch facebook ausgewertet, verwendet und unbegrenzt gespeichert; eine Datenschutzkontrolle nach deutschem Standard ist nicht möglich. K muss daher auf dieses Angebot verzichten. Stattdessen könnte auf der Schulhomepage ein entsprechendes Formular unter Verwendung einer geschützten https-Verbindung eingerichtet werden oder die Kommunikation verschlüsselt erfolgen, beispielsweise durch das Übersenden einer verschlüsselten pdf-Datei.